

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorab per Telefax 0451/122-3090

Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Recht  
Markt 16 d  
23539 Lübeck

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Maik Petersen  
Maik.Petersen@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2733  
Telefax: 0431 988-614 2733

Kiel, den 11. Januar 2010

## Bürgerbegehren zum Lübecker Flughafen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 07. Januar 2010 teile ich Ihnen mit, dass die hier erfolgte Prüfung des o.a. Bürgerbegehrens nach § 16 g Abs. 5 GO in Verbindung mit § 9 Abs. 5 GKAVO ergeben hat, dass der Inhalt des Bürgerbegehrens den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Nach § 16 g Abs. 3 GO können die Bürgerinnen und Bürger über wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Vorbehaltlich des noch festzustellenden Quorums nach § 16 g Abs. 4 GO ist festzustellen, dass das Bürgerbegehren zum Lübecker Flughafen zulässig ist.

Die Initiatoren wenden sich gegen den Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26. November 2009 zur Zukunft des Lübecker Flughafens (TOP 16.1, Drs.-Nr. 184). Wie sich aus § 28 GO (insbesondere Ziffern 17 und 18) ergibt, gehört die Betätigung der Gemeinde im Bereich wirtschaftlicher Unternehmungen zu den wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten. Hierzu gehört sowohl die Errichtung, als auch die anschließende Erhaltung bzw. der Betrieb des Flughafens.

Ein Ausschlussgrund des § 16 g Abs. 2 GO, der der Durchführung eines Bürgerentscheides und damit auch dem vorgelagerten Bürgerbegehren entgegenstehen würde, ist nicht ersichtlich. Das Bürgerbegehren ist auch nicht auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet. Ein derartiger Ausschlussgrund ergibt sich zwar nicht aus dem Katalog des § 16 g Abs. 2 GO, folgt aber - da ein erfolgreicher Bürgerentscheid gemäß § 16 g Abs. 8 GO die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Vertretung hat - aus dem Rechtsstaatsprinzip. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des mit dem Bürgerbegehren angestrebten Ziels ist daher von der Zulässigkeitsprüfung der Kommunalaufsichtsbehörde mit umfasst.

-2-

Das Begehren wurde schriftlich bei der Hansestadt Lübeck eingereicht. Es richtet sich gegen den Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26. November 2009. Damit handelt es sich um ein sog. kassatorisches Bürgerbegehren. Die hierfür gemäß § 16 g Abs. 3 Satz 3 GO geltende Sechs-Wochen-Frist wurde durch den Eingang des Bürgerbegehrens bei der Hansestadt Lübeck am 07. Januar 2010 gewahrt.

Das Bürgerbegehren benennt zwei Personen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Auf den verwendeten Unterschriftenlisten ist die zur Abstimmung zu bringende Frage eindeutig formuliert und mit einer Begründung versehen und das Ziel des Begehrens damit eindeutig zum Ausdruck gebracht.

Das Bürgerbegehren enthält schließlich auch einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Kostendeckungsvorschlag. Der nach § 16 g Abs. 3 Satz 4 GO erforderliche Kostendeckungsvorschlag soll die Initiatoren eines Bürgerbegehrens zwingen, sich auch mit den finanziellen Folgen ihres Begehrens auseinanderzusetzen. Sinn und Zweck des Kostendeckungsvorschlages liegen darin, die Bürger zu einem verantwortungsvollen Gebrauch ihrer Entscheidungsmacht im Hinblick auf den gemeindlichen Haushalt zu veranlassen. Die Pflicht zur Unterbreitung eines Kostendeckungsvorschlages verdeutlicht somit, dass mit der Entscheidungsbefugnis insoweit auch die finanzielle Verantwortung für den gemeindlichen Haushalt von der Gemeindevertretung auf den Bürger übergeht (Schliesky in: Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, § 16 g GO Rdnr. 118). Der Kostendeckungsvorschlag muss die zu erwartenden Kosten, die sich einem durchschnittlichen Betrachter erschließen, darstellen und einen realistischen Finanzierungsvorschlag enthalten. An den Kostendeckungsvorschlag dürfen aber nach allgemeiner Auffassung keine überzogenen Anforderungen gestellt werden (vgl. Bracker/Dehn, Anm. 3 zu § 16g GO). Insbesondere muss die von den Initiatoren eines Bürgerbegehrens gestellte Prognose nicht zwingend zutreffend sein.

Das Bürgerbegehren beziffert die Kosten für einen Ausbau des Flughafens in den ersten beiden Phasen des Planfeststellungsbeschlusses auf höchstens 4 Mio. € und den Liquiditätsbedarf für den Zeitraum einer bis 2012 befristeten Weiterführung auf voraussichtlich 3,5 Mio. €. Zur Deckung beider Kostenpositionen werden Erlöse aus einer Veräußerung von Erbbaugrundstücken vorgeschlagen. Die im Bürgerbegehren enthaltenen Aussagen zu den zu erwartenden Kosten und deren Deckung beruhen wesentlich auf Angaben der Verwaltung der Stadt Lübeck. Diese hat auf Nachfrage des Innenministeriums die Realisierbarkeit des Kostendeckungsvorschlages bestätigt.

Damit haben die Initiatoren die durch die begehrte Maßnahme zu erwartenden Kosten entsprechend dem Sinn und Zweck des Kostendeckungsvorschlages dargestellt.

Für eine abschließende Entscheidung des Innenministeriums bedarf es lediglich noch der Mitteilung des Ergebnisses der Unterschriftenprüfung durch die Hansestadt Lübeck, damit eine Feststellung über das Quorum gemäß § 16 g Abs. 4 GO in Verbindung mit § 9 Abs. 6 GKAVO getroffen werden kann. Presseberichten zufolge sollen sich auf den Unterschriftenlisten mehr als 56.000 Personen eingetragen haben. Zur Erreichung des Quorums wäre eine Unterzeichnung des Bürgerbegehrens durch rund 16.500 Wahlberechtigte ausreichend. Ich stelle anheim, die Überprüfung der Wahlberechtigung nicht auf die Gesamtzahl der Unterschriften zu erstrecken, sondern zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung auf eine solche Zahl zu begrenzen, die eine sichere Aussage über das Erreichen des Quo-

-3-

rums erlauben würde. Unter Berücksichtigung eines „Sicherheitszuschlags“ könnten 20.000 gültige Unterschriften ausreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Maik Petersen